



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verbot für Tanzveranstaltungen

und sonstige Veranstaltungen an **Ostern und den dazugehörigen Feiertagen** sowie an weiteren gesetzlichen Feiertagen:

Gründonnerstag	04.00–24.00	§ 10
Karfreitag	00.00–24.00	§ 8
Karsamstag	00.00–24.00	§ 10
Ostersonntag	04.00–12.00	§§ 1,7 (1)Ziff. 3
Ostermontag	04.00–12.00	§§ 1,7 (1)Ziff. 3

§ 1 HFeiertagsG

(1) Gesetzliche Feiertage sind die Sonntage sowie

1. der Neujahrstag,
- 2. der Karfreitag,**
- 3. der Ostermontag,**
4. der 1. Mai,
5. der Himmelfahrtstag,
6. der Pfingstmontag,
7. der Fronleichnamstag,
8. der Tag der Deutschen Einheit,
9. der 1. und 2. Weihnachtstag.

(2) Der zweitletzte Sonntag nach Trinitatis ist Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus und die Toten beider Weltkriege (Volkstrauertag).

(3) Der letzte Sonntag nach Trinitatis ist Totensonntag.

§ 7 HFeiertagsG

(1) An den gesetzlichen Feiertagen sind von **4.00 Uhr bis 12.00 Uhr** verboten:

1. Veranstaltungen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung Einzelner zur Teilnahme besteht;
2. öffentliche Tanzveranstaltungen;
3. andere der Unterhaltung dienende öffentliche Veranstaltungen, wenn nicht ein überwiegendes Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik vorliegt;
4. alle sonstigen Veranstaltungen sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn hierdurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird.

(2) Wo ein Nachmittagsgottesdienst üblich ist, gilt das Verbot des Abs. 1 Nr. 4 auch für dessen Dauer.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für den 1. Mai und den Tag der Deutschen Einheit.

§ 8 HFeiertagsG

(1) Am **Karfreitag von 0.00 Uhr** an, am Volkstrauertag und Totensonntag von 4 Uhr an sind unbeschadet der Bestimmungen des § 7 verboten:

1. öffentliche Tanzveranstaltungen;
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art;
3. öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie Aufzüge und Umzüge aller Art, wenn sie nicht den diesen Feiertagen entsprechenden ernsten Charakter tragen;
4. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung der Feiertage, der seelischen Erhebung oder einem überwiegenden Interesse der Kunst, Wissenschaft, Volksbildung oder Politik dienen.

(2) Am **Karfreitag von 0.00 Uhr an**, am Volkstrauertag und Totensonntag von 4.00 Uhr bis 13.00 Uhr sind auch öffentliche sportliche Veranstaltungen nichtgewerblicher Art verboten.

(3) Bei der öffentlichen Darbietung von Rundfunksendungen sowie von Musik- und anderen Tonaufnahmen ist auf den ernsten Charakter der Feiertage Rücksicht zu nehmen.

§ 10 HFeiertagsG

Am **Gründonnerstag von 4.00 Uhr an**, am **Karsamstag und von 17.00 Uhr an** am Heiligabend sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

§ 16 HFeiertagsG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Verbot

1. von Arbeiten, die geeignet sind, die äußere Ruhe an gesetzlichen Feiertagen zu beeinträchtigen (§ 6),
2. von Veranstaltungen an gesetzlichen Feiertagen (§§ 7, 8, 9),
3. öffentlicher Tanzveranstaltungen zu den in § 10 bestimmten Zeiten,
4. von Veranstaltungen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird (§ 12), zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des § 15 erlassenen Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, sofern darin für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verwiesen wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde.

gez. Kromm, Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Bodenmanagement

Unterrichtung über die Vornahme von örtlichen Vermessungsarbeiten und über das Betreten von Grundstücken

Aktenzeichen: vBU 2219451

Zur Ausführung einer Liegenschaftsvermessung

Gemeinde **Reiskirchen** Gemarkung **Reiskirchen**

Lagebezeichnung **Burkhardsfelder Straße**

Flur Flurstück(e)

- | | |
|----|--|
| 1 | 32/2, 87 |
| 3 | 18/1, 19/1, 20/2, 21/2, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/2, 77/1, 77/4, 78, 79, 80, 81 |
| 4 | 2/4, 3/1, 4/1, 5/1, 6/4, 7, 8/4, 10, 11, 12, 13/2, 14, 15, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21, 30, 34, 35 |
| 17 | 191/3, 190/1, 133/3 |

werden wir voraussichtlich die Grundstücke betreten und dort Vermessungsarbeiten ausführen müssen.

Wir bitten die Grundstückseigentümer uns den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Die entsprechende Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus dem § 22 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548).

Die Arbeiten beginnen am **5.4.2017 ab 9.00 Uhr**.

Treffpunkt: **Burkhardsfelder Straße 36**

Es ist Ihnen freigestellt, den Termin wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Kosten, die Ihnen oder Ihrem Bevollmächtigten durch die Wahrnehmung des Termins oder der Teilnahme am Vermessungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Um Beschädigungen an unterirdischen Anlagen und Leitungen möglichst von vornherein vermeiden zu können, bitten wir Sie, unvor Beginn der Arbeiten die Ihnen bekannten Informationen über die Lage und den Verlauf solcher Einrichtungen auf Ihrem Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Da Sie von den Ergebnissen der Vermessung, z.B. durch die Feststellung und Abmarkung von Grenzpunkten Ihres Grundstücks, unmittelbar betroffen sein werden, haben Sie Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Vermessungsarbeiten zu äußern (Anhörung).

Der Zeitpunkt der Anhörung wird nach Abschluss der Vermessungsarbeiten bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung angebrachten Pflöcke, Grenzmarken und sonstigen Markierungen nicht beschädigt oder zerstört werden dürfen.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Marburg, den 8.3.2017

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Bodenmanagement